

Ewald Wiederin

**Vorschlag einer Neuformulierung
der Regelungen über Bundes- und Landesgrenzen**

Art. X BV

- (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
- (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den souveränen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Art. Y BV

- (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.
- (2) Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.
- (3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.
- (4) Soweit es sich nicht um Grenzberichtigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrats über Grenzänderungen einer qualifizierten Mehrheit.

Art. Z BV (Revisionsnorm)

- (x) Änderungen der Art. X und Y bedürfen der Zustimmung der Länder.